

Kurztitel

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

Kundmachungsorgan

JGS Nr. 946/1811

§/Artikel/Anlage

§ 983

Inkrafttretensdatum

01.01.1812

Außerkrafttretensdatum

10.06.2010

Text**Ein u. zwanzigstes Hauptstück.****Von dem Darlehensvertrage.****Darleihen.**

§ 983. Wenn jemanden verbrauchbare Sachen unter der Bedingung übergeben werden, daß er zwar willkürlich darüber verfügen könne, aber nach einer gewissen Zeit eben so viel von derselben Gattung und Güte zurück geben soll; so entsteht ein Darlehensvertrag. Er ist mit dem, obgleich ebenfalls verbindlichen Verträge (§ 936), ein Darleihen künftig zu geben, nicht zu verwechseln.